



WALDPFLEGEVERTRAG

über die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von Privat-,
Kommunal- und Körperschaftswald
zwischen

(nachfolgend Waldbesitzer)

und der

Waldbesitzervereinigung Rosenheim w.V.,

Bahnhofstraße 10, 83022 Rosenheim,

vertreten durch den 1. Vorsitzenden

(nachfolgend WBV)

Präambel

Der Waldbesitzer ist unmittelbar besitzender Waldeigentümer bzw. Nutzungsberechtigter der nachfolgend beschriebenen Waldgrundstücke

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Größe insgesamt (ha)	hieraus Größe Waldfläche (ha)
Summe der Vertragsflächen:					

Nicht zur Vertragsfläche zählen landwirtschaftlich genutzte oder andere Freiflächen, auch wenn diese dem vertragsgegenständlichen Flurstück zugeschrieben sind.

Der Waldbesitzer ist Mitglied der WBV Rosenheim w.V. Die Mitgliedsnummer lautet:

01.

Der WBV wird in einer gemeinsamen Begehung vom Waldbesitzer der Grenzverlauf dieser Waldgrundstücke vorgezeigt. Das Begehungsprotokoll liegt diesem Vertrag ebenso bei, wie die entsprechenden Grundbuchauszüge und Flurkarten.

Der Waldbesitzer haftet der WBV gegenüber für die Richtigkeit der vorgezeigten Grenzverläufe und angegebenen Grundstücksberechtigungen.

Die WBV und der Waldbesitzer schließen im Hinblick auf die Pflege und Bewirtschaftung der Waldgrundstücke des Waldbesitzers folgende Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die WBV übernimmt ab dem **01.** die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung der in der Präambel aufgeführten Grundstücke (=Vertragsflächen) des Waldbesitzers. Die im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung der Bewirtschaftung durchzuführenden Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 14 BayWaldG, mit dem Ziel, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.

2. Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung der Bewirtschaftung führt die WBV mit dem Waldeigentümer auf den im Vertragswerk aufgeführten Flurnummern einmal jährlich einen Flächenbegang durch. Hierbei werden die Maßnahmen für das Kalenderjahr abgesprochen. Bedürfnisse und Anregungen des Waldbesitzers werden, soweit fachlich möglich, berücksichtigt. Vor Beginn einer Maßnahme ist der Waldeigentümer darüber zu informieren.

3. Verkehrssicherungspflicht

- Im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung wird bezüglich der Vertragsflächen und hierbei insbesondere entlang öffentlicher Straßen, Wege und Eisenbahnen die **Verkehrssicherungspflicht uneingeschränkt** übernommen. In diesem Zusammenhang werden zur Kontrolle und Dokumentation eventuell bestehender Gefährdungen entlang der an die Vertragsgrundstücke angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege mindestens halbjährlich (bei Bedarf z.B. nach Gewitterstürmen in kürzeren Zeitabständen) Kontrollbegänge durchgeführt. In dringenden Fällen kann die WBV die zur Abwehr der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Waldbesitzers sofort ergreifen. In weniger dringenden Fällen hat die WBV dem Waldbesitzer die Gefährdung unverzüglich mitzuteilen.

§ 2 Verwaltungskostenbeitrag

1. Der Waldbesitzer leistet der WBV jährlich einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag, mit dem die Leistungen gemäß § 1 Absatz 2 abgedeckt sind. Fällt der in § 1 Absatz 1 bestimmte Termin nicht auf den Beginn eines Kalenderjahres, wird der Verwaltungskostenbeitrag für die Restlaufzeit des ersten Kalenderjahres anteilig berechnet und eingehoben.

2. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt bei einer unter Vertrag gegebenen

Waldbodenfläche :	bis 20 ha:	50,- € zzgl. ges. MwSt
	zwischen 20 ha und 50 ha:	100,- € zzgl. ges. MwSt
	größer als 50 ha:	200,- € zzgl. ges. MwSt

3. Wird die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 1 Absatz 3 mit zum Vertragsgegenstand gemacht, werden die Arbeitskräfte und Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den marktüblichen Kostensätzen abgerechnet.

4. Der Verwaltungskostenbeitrag ist jeweils im Voraus fällig am 01.01. eines Jahres und wird per Bankeinzug eingehoben. Eine Rückzahlung findet, auch wenn das Vertragsverhältnis unter dem Jahr endet, nicht statt.

5. Die WBV ist, sofern dies aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, berechtigt, die in Absatz 2 bestimmten Verwaltungskostenbeiträge anzuheben. Sie hat dies dem Waldbesitzer mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vor Beginn des Kalenderjahres, ab dem die Erhöhung wirksam wird, schriftlich mitzuteilen. Bei Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags kann der hiervon betroffene Waldbesitzer den Waldpflegevertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erhöhungsmitteilung zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Wird die Kündigung nicht termingerecht erklärt, wird der Waldpflegevertrag zu den geänderten Verwaltungskostenbeiträgen fortgeführt.

6. Nachfolgende Leistungen sind nicht mit dem Verwaltungskostenbeitrag abgegolten.

Sie werden aber zum Vertragsgegenstand, wenn sie angekreuzt werden.

- Umfassender Waldschutz
- Erstellung von Waldbewertungen.
- Festlegung, Einleitung und Durchführung der im Rahmen einer sachgemäßen Bewirtschaftung erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen (insbesondere die Aufarbeitung der Schadhölzer und Durchführung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen).
- Durchführung von Kultur- und Pflegemaßnahmen in Jungbeständen; diese Maßnahmen sind auch dann durchzuführen, wenn kein verwertbares Holz anfällt.
- Durchführung von Pflegemaßnahmen in Durchforstungsbeständen.
- Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kultur- und Pflegemaßnahmen im Namen und Auftrag des Waldbesitzers.
- Durchführung von Kulturmaßnahmen (Pflanzung und Kulturpflege)
- Die Festsetzung der Endnutzungsbestände und Auszeichnen derselben
- Holzaufnahme und Erstellen von Holzlisten für den Holzverkauf.
- Die Abwicklung der Holzverkäufe.

Vorstehend angekreuzte Leistungen werden grundsätzlich nur mit Information des Waldbesitzers ausgeführt.

Die hierbei eingesetzten Arbeitskräfte und erbrachten Dienstleistungen werden im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den marktüblichen Kostensätzen abgerechnet und, wenn möglich, mit dem Erlös aus einer im Zuge dieser Leistungserbringung anfallenden und vermarkteten Holzmenge verrechnet.

§ 3 Weitere Leistungen

1. Soll die WBV im Einzelfall mit einer von diesem Waldpflegevertrag nicht umfassten Dienstleistung (z.B. Errichtung von Wegen) beauftragt werden, bedarf es hierfür einer zusätzlichen Vereinbarung, in der dann auch die hierfür zu entrichtende Vergütung vereinbart werden soll.
2. Wird in der Vereinbarung keine Bestimmung über die Vergütung getroffen, erfolgt die Abrechnung der Leistung zu den marktüblichen Kostensätzen der WBV. Wenn möglich, werden die anfallenden Kosten mit dem Erlös aus einer im Zuge dieser Leistungserbringung anfallenden und vermarkteten Holzmenge verrechnet.

§ 4 Maßnahmendurchführung

1. Die WBV kann die von ihr im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung der Bewirtschaftung gemäß § 1 zu erfüllenden Aufgaben und Leistungen sowohl als Vertreter des Waldbesitzers in dessen Namen und auf dessen Rechnung als auch im eigenen Namen aber auf Rechnung des Waldbesitzers durchführen bzw. von Dritten durchführen lassen. Dies gilt auch für die Erbringung weiterer Leistungen gemäß § 3.
2. In den Fällen, in denen die WBV die zu erfüllenden Aufgaben und Leistungen durch Dritte durchführen lässt, hat sie hiermit bewährte Forstunternehmen zu beauftragen. Die WBV hat sich deren Verhalten wie eigenes Verhalten anrechnen zu lassen.

§ 5 Vollmacht

1. Der Waldbesitzer leistet der WBV zur Wahrnehmung der ihr mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben eine Vollmacht, die sich auf sämtlichen Angelegenheiten, mit denen die WBV durch diesen Waldpflegevertrag beauftragt wird, erstreckt. Die Vollmacht liegt diesem Vertrag als wesentliche Anlage bei.
2. Die WBV verpflichtet sich, von der ihr erteilten Vollmacht nur dann und nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, als dies zur Wahrnehmung der mit diesem Waldpflegevertrag übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
3. Nach Beendigung des Waldpflegevertrages erlischt zugleich auch die erteilte Vollmacht.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

1. Dieser Vertrag wird wirksam mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung beenden.
3. Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtungen gemäß der Zuschussrichtlinien (z.Zt. 5-jährige Bindungspflicht) hinsichtlich der Fördermaßnahmen auf seinen Grundstücken. Die Zuschussrichtlinie liegt diesem Vertrag in Anlage bei.
4. Grundstücksveräußerungen sowie der Erbfall sind der WBV unverzüglich anzuzeigen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, trägt der unterzeichnende Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger.
5. Das Recht zur fristlosen Kündigung, die schriftlich zu erklären ist, bestimmt sich nach § 314 BGB.
6. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen endet das Vertragsverhältnis, wenn der Waldbesitzer als Mitglied aus der WBV ausscheidet.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

1. Die WBV ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, die Weitergabe ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben erforderlich.
2. Die WBV ist befugt, personenbezogene Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben oder für interne statistische Zwecke zu speichern, zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen.
3. Eine Weitergabe an von der WBV mit der Auftragsbefreiung eingebundene Dritte (§ 5) erfolgt nur, soweit sie diese zur Erfüllung der Aufgaben benötigen.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich nicht aus nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Waldbesitzers ausgeschlossen.
2. Nicht ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die solche vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Sonstiges

1. Sollte eine der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind im Wege der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen. Ist eine Ersetzung im Wege der Auslegung nicht möglich, gelten hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Mündliche Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages haben keine Wirksamkeit.
3. Gemäß § 30-33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) werden die Beteiligendaten in unserer Bürokommunikationsanlage gespeichert und zur Optimierung verschnitten.

_____, den _____

(Waldbesitzer)

(WBV)



Waldbesitzervereinigung Rosenheim w.V. Bahnhofstraße 10 83022 Rosenheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE 25ZZZ00000714700

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zum Waldpflegevertrag

Mandatsreferenz (Mitglieds-Nummer) **WPV** _____

Hiermit ermächtige ich die Waldbesitzervereinigung (WBV) Rosenheim w.V. widerruflich, den jährlichen Verwaltungskostenbeitrag für meinen Waldpflegevertrag (Punkt 3 Wald-pflegevertrag) jeweils zum 1. Februar oder dem darauffolgenden Werktag durch SEPA-Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Ich ermächtige die WBV Rosenheim w.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der WBV Rosenheim w.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber _____
(Vorname, Nachname)

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

IBAN DE _____ (22 Stellen)

BIC _____ (8 Stellen)

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

VOLLMACHT

für die Waldbesitzervereinigung Rosenheim w.V., Bahnhofstraße 10, 83022 Rosenheim

Ich, der unterzeichnete

_____, geboren am _____.

Vorname, Name

Anschrift

(nachfolgend Bevollmächtigender)

erteile hiermit der Waldbesitzervereinigung Rosenheim w.V., Bahnhofstraße 10, 83022 Rosenheim

(nachfolgend Bevollmächtigte)

nachfolgende **Vollmacht**.

1. Die Bevollmächtigte ist zur Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr aufgrund des zwischen ihr und dem Bevollmächtigenden am _____ abgeschlossenen Waldpflegevertrag obliegen, bevollmächtigt:

- a. in das Grundbuch, in dem die in der Präambel des Waldpflegevertrags benannten Grundstücke eingetragen sind, Einblick zu nehmen,
- b. im Namen und für Rechnung des Bevollmächtigenden mit Dritten, die gemäß § 4 des Waldpflegevertrags mit der Maßnahmendurchführung beauftragt werden sollen, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

2. Die Vollmacht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem der Waldpflegevertrag beendet wird.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift